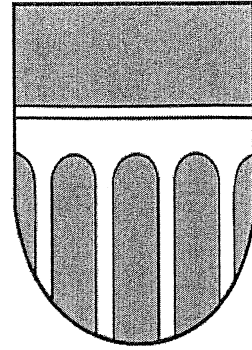


AMTSBLATT der Gemeinde Altenbeken



32. Jahrgang

28. Juni 2017

Nr. 7

Seite 1

20/17

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur
29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch(BauGB)

Seite 2 - 4

21/17

Bekanntmachung der Satzung vom 23.06.2017 zur 4. Änderung der
Hauptsatzung der Gemeinde Altenbeken vom 17.11.1999

Seite 5 - 6

Herausgeber: Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen, sich gegen
Erstattung der Portokosten zusenden lassen oder im Internet unter www.altenbeken.de einsehen.

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 22.06.2017 die Offenlegung des Entwurfes zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer eines Monats, und zwar

in der Zeit vom 07.07.2017 bis einschließlich 07.08.2017

im Rathaus der Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstraße 5a, Zimmer E7, montags bis donnerstags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr öffentlich aus.

Für Berufstätige besteht darüber hinaus die Möglichkeit, über die allgemeinen Öffnungszeiten hinaus von montags bis donnerstags einen Termin zu vereinbaren.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Anpassung der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie unter Berücksichtigung der aktuellen Klimaschutzziele.

Das Plangebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Dabei sollen die in der beigefügten Anlage eingezeichneten Konzentrationszonen (rot) zur Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden.

Neben dem Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild, Mensch und Gesundheit, Kultur- und Sachgüter als Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) liegen der Gemeinde folgende wesentliche umweltbezogene Informationen vor:

- 1) Artenschutzrechtliche Vorprüfung (WWK Partnerschaft für Umweltplanung vom 03.04.2017; betroffenes Schutzgut: Arten- und Lebensgemeinschaften)

Darin enthalten:

- a) Ornithologisches Gutachten (WWK Partnerschaft für Umweltplanung vom 31.05.2010)
- b) Fledermaus-Gutachten (L. Bach vom 21.12.2009)
- c) Artenschutzfachbeitrag zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn (vorgelegt von der NZO GmbH, Bielefeld November 2014)
- d) Rotmilankartierungen der letzten Jahre bis 2016 (Biologische Station Kreis Paderborn-Senne e.V.)
- e) Fachinformationen mit Informationen der Messtischblätter und des Fundortkatasters zu Artvorkommen (LANUV)

- f) Bekannte Schwarzstorchvorkommen (Landesbetrieb Wald und Holz NRW)
- 2) Schreiben LWL-Archäologie für Westfalen vom 01.03.2017 mit Angaben zu archäologischen Fundstellen (betroffenes Schutzgut: Kultur- und Sachgüter)
 - 3) Schreiben LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 16.03.2017 mit Angaben zu bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und kulturlandschaftsprägenden Bauwerken sowie historischen Sichtbeziehungen (betroffenes Schutzgut: Kultur- und Sachgüter)
 - 4) Schreiben der Stadt Paderborn vom 23.03.2017 mit Angaben zu Artvorkommen (betroffenes Schutzgut: Arten und Lebensgemeinschaften) und zur Ortslage Dahl (betroffenes Schutzgut: Mensch und Gesundheit)
 - 5) Schreiben der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33 vom 28.04.2017 zur In-Aussichtstellung der Aufhebung des Landschaftsschutzes im Zuge der 29. Änderung der Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken (betroffene Schutzgüter: Arten und Lebensgemeinschaften/Landschaftsbild)

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift am Ort der Auslegung (siehe oben) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Darüber hinaus wird ergänzend darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

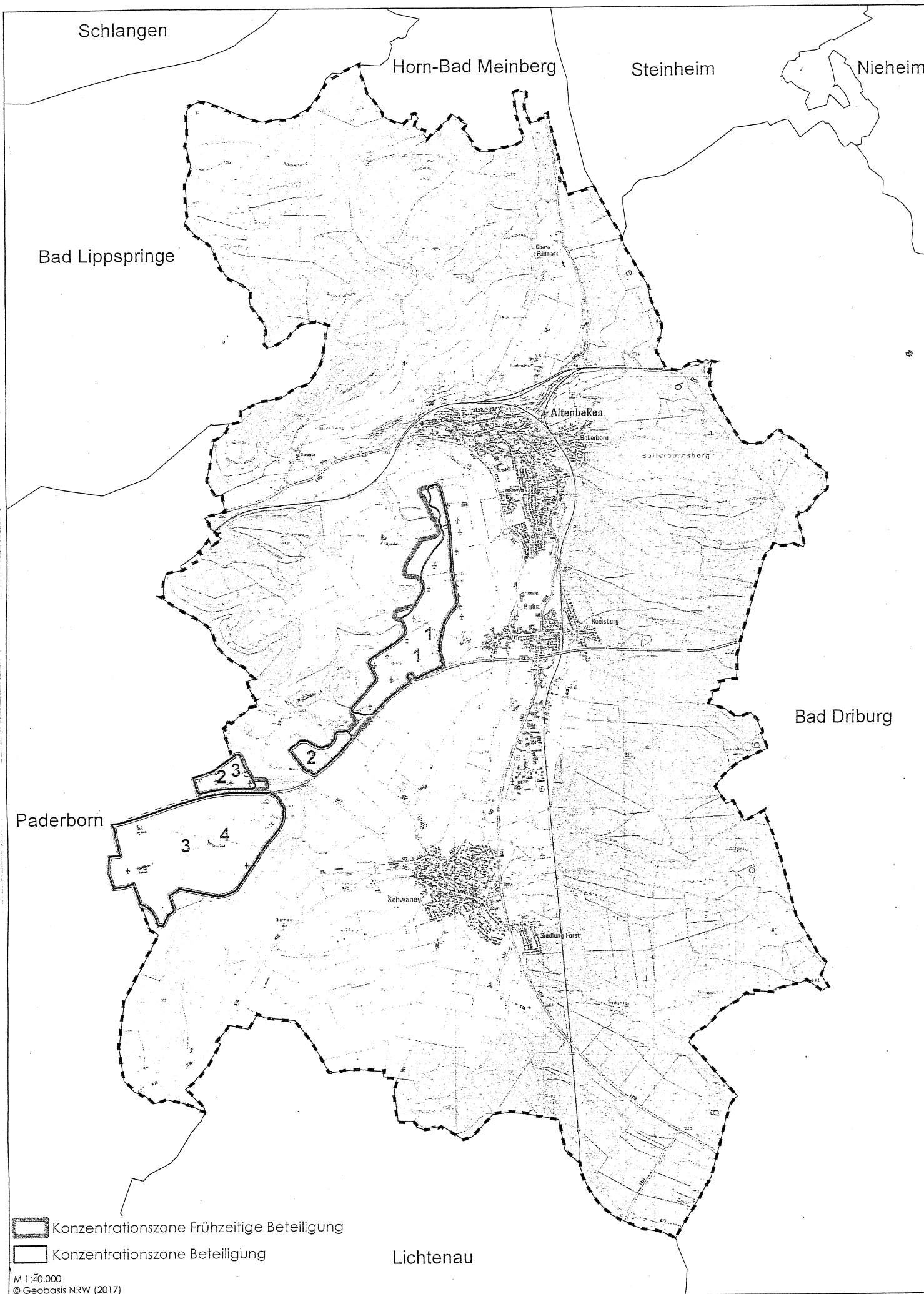
Ergänzende Hinweise:


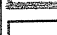
Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB wird der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes im pdf-Format zusätzlich in das Internet unter <http://www.altenbeken.de/de/aktuelles/bekanntmachungen.php> eingestellt.

Altenbeken, den 27.06.2017

GEMEINDE ALTENBEKEN
DER BÜRGERMEISTER


Hans Jürgen Wessels



 Konzentrationszone Frühzeitige Beteiligung
 Konzentrationszone Beteiligung

Satzung

vom 23. Juni 2017

zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altenbeken vom 17.11.1999

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Gemeinde Altenbeken am 22. Juni 2017 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Altenbeken vom 17.11.1999 wird wie folgt ergänzt:

§ 12

Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag

- (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

Bau-, Natur- und Umweltausschuss,
Betriebsausschuss,
Gemeindeentwicklungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss,
Rechnungsprüfungsausschuss,
Schul-, Sport-, Kultur-, Jugend-, Familie- und Seniorenausschuss.

Artikel II

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Altenbeken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 23. Juni 2017



Hans Jürgen Wessels
Bürgermeister